

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dominik Bender,
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,
- 40033-14 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
- [REDACTED]-273 -

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Drittstaatszuständigkeit (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) - Italien

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 1. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichterin am 8. November 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 21.10.2024 erhobenen Klage (Az.: 1 K 2603/24.DA.A) gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2024 (Gz.: ████████-273) enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 21.10.2024 gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21.10.2024 (1 K 2603/24.DA.A) gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Italien anzuordnen,

über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag zulässig. Er ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 10.10.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Er ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde er innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten des Antragstellers ausweislich der Bundesamtsakte am 12.10.2024 zugestellt worden (Bl. 458 des Verwaltungsvorgangs). Fristbeginn war mithin der 13.10.2024 (vgl. § 57 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 ZPO Abs. 1 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB). Da das Ende der Wochenfrist damit auf den 20.10.2024, einen Sonntag, fiel, endete die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, mithin mit Ablauf des 21.10.2024 (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO). Die am 21.10.2024 erhobene Klage sowie Eilantrag wahren damit die Wochenfrist.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das private Interesse des Antragstellers, von einem Vollzug der Abschiebungsandrohung vorläufig verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem gesetzlich angeordneten Vollzug der Abschiebungsandrohung überwiegt.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung in Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nummer 2 des Asylantrags – so wie hier vorliegend - nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel im Sinne dieser Vorschrift liegen vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, die Entscheidung des Bundesamtes werde einer rechtlichen Prüfung im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich nicht Stand halten (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166). Anknüpfungspunkt für die durch das Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ist daher die Prüfung, ob das Bundesamt den Antrag zu Recht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Bescheids verschont zu bleiben, das in den §§ 75, 29 Abs. 1 Nr. 2, 36 AsylG geregelte öffentliche Interesse daran, dass er die Bundesrepublik Deutschland schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verlässt. Denn nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. HS. AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf Grundlage der §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG angedrohten Abschiebung des Antragstellers nach Italien.

Insbesondere bestehen durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unter Ziffer 2 getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, die als Grundlage für die Abschiebungsandrohung dient. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein in der Bundesrepublik Deutschland gestellter Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 (AsylG) gewährt hat. Gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 2 AsylG umfasst der internationale Schutz den Schutz als Flüchtling und den sog. subsidiären Schutz.

Zwar haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 16.09.2014 (Bl. 139 ff. des Verwaltungsvorgangs) die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit einem Wiederaufnahmeersuchen den Antragsteller betreffend darüber informiert, dass diesem in Italien der subsidiäre Schutz gewährt worden sei. Ob angesichts des erheblichen Zeitablaufs von mehr als zehn Jahren auf die vorliegende Mitteilung der italienischen Behörden seitens der Antragsgegnerin noch vertraut werden dürfe oder nicht vielmehr ein erneutes bzw. aktualisiertes Wiederaufnahmegesuch gestellt werden müsste, brauchte vorliegend nicht entschieden zu werden, denn die hier getroffene Unzulässigkeitsentscheidung dürfte sich bereits aus den nachfolgenden Gründen als unionsrechtswidrig erweisen. Der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG steht aller Voraussicht nach Art. 4 der Grundrechtecharta (GrCh) i.V.m. Art. 3 EMRK entgegen, denn dem Antragsteller droht bei einer Rücküberstellung die ernsthafte Gefahr, eine gegen Art. 4 GrCh verstoßende, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Italien zu erfahren.

Bei Vorliegen eines solchen Verstoßes gegen vorrangiges Unionsrecht ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes i. d. F. d. B. vom 29.03.2013 (Asylverfahrens-RL, ABl. L 180 S. 60) eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 u.a. (*Hamed*) -, juris Rn. 35; EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. (*Ibrahim*) -, juris Rn. 88). Daher sind Verstöße gegen Art. 4 GrCh i.V.m. Art. 3 EMRK im Mitgliedsstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, sondern führen bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.

Bei der Prüfung, ob Italien hinsichtlich der Behandlung von rücküberstellten Schutzberechtigten gegen Art. 4 GrCh i.V.m. Art. 3 EMRK verstößt, ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Aufgrund des zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens hat jeder Mitgliedstaat - abgesehen von außergewöhnlichen Umständen – grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass alle anderen

Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Folglich gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, dass die Behandlung Asylsuchender in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention - steht (vgl. EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-163/17 (*Jawo*) -, juris Rn. 81 f., und - C-297/17 u. a. (*Ibrahim*) -, juris Rn. 84 f.).

Daher sind an die Widerlegung der Vermutung unionrechtskonformen Verhaltens wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hohe Anforderungen zu stellen. In der Folge steht nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder jeder Verstoß gegen die Regeln für das gemeinsame Asylsystem der Überstellung eines Asylsuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat entgegen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 (*Jawo*) -, juris Rn. 84 und 91 f.).

Art. 4 GrCh steht einer Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in einen anderen Mitgliedstaat entgegen, sofern im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte festzustellen ist, dass sie in diesem Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 (*Jawo*) -, juris Rn. 85 und 98.).

Dies gilt aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters des Art. 4 GrCh in allen Situationen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Asylsuchender bei oder infolge seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfährt. Dementsprechend ist es für die Anwendung des Art. 4 GrCh unerheblich, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss zu einer solchen Behandlung kommt und ob systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen des Asylsystems in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen oder ob es unabhängig vom Vorliegen solcher Schwachstellen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kommt (vgl. EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-163/17 (*Jawo*) -, juris Rn. 87 f. und 90, und - C-297/17 u. a. (*Ibrahim*) -, juris Rn. 87).

Ein Verstoß gegen Art. 4 GrCh bzw. den diesem entsprechenden Art. 3 EMRK liegt aber nur dann vor, wenn die drohende Behandlung eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht, die von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-163/17 (*Jawo*) -, juris Rn. 87 bis 92, und vom 01.08.2022 - C-422/21 -, juris Rn. 39 f.; EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (*Hamed und Omar*) -, juris Rn. 39; vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 16.12.2019 - 11 A 228/15.A -, juris Rn. 29 ff., m. w. N.).

Ausreichend ist bereits ein relativ kurzer Zeitraum, in dem sich eine Person in einer Situation extremer materieller Not befindet, um einen Verstoß gegen Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK zu begründen. Denn den Rechten, die die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABI. L 337, S. 9, sog. Qualifikationsrichtlinie) sowie die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, einräumen, würden ansonsten die tatsächlichen Wirkungen genommen, wenn sie selbst während einer relativ kurzen Zeitspanne nicht mit einer Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse einhergingen (vgl. EuGH, Urteil vom 12.11.2019 - C-233/18 (*Haqbin*) -, juris Rn. 46 ff. (zu Art. 20 RL 2013/33/EU); Generalanwalt Sanchez-Bordona, Schlussanträge vom 06.06.2019 - C-233/18 (*Haqbin*) -, juris Rn. 78 f.; zum vorstehenden insgesamt OVG NRW, Beschluss vom 05.07.2023 - 11 A 1722/22.A -, juris Rn. 31 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürfte sich die Abschiebung des Antragstellers nach Italien als rechtswidrig erweisen, weil die ungeschriebene Voraussetzung des Nichtvorliegens der Gefahr, im Zielstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein, nach summa-

rischer Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht erfüllt sein dürfte. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller bei einer Abschiebung nach Italien ernsthaft Gefahr laufe, (zumindest vorübergehend) ohne Obdach zu sein.

Die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abschiebungsrelevante Situation für anerkannt Schutzberechtigte in Italien stellt sich nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen - insbesondere im Hinblick auf die Perspektive, eine Wohnung zu finden - wie folgt dar:

Die Unterbringung im italienischen Asylsystem gliedert sich im Ausgangspunkt in mehrere Ebenen. Auf der ersten Ebene dienen die sog. CPSA-Zentren (*Centri di primo soccorso e accoglienza*) der Erstversorgung, der Identifizierung, der Trennung von Asylbewerbern und sonstigen Migranten und dem Transfer in andere Zentren. Daneben existieren noch sog. Erstaufnahmezentren zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie die sog. CAS-Zentren (*Centri di accoglienza straordinaria*), die lediglich der Identifizierung, Registrierung und Vulnerabilitätseinschätzung dienen sollen, tatsächlich jedoch die meisten Plätze bereitstellen und auch länger als Unterkunft für Asylbewerber genutzt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatedokumentation, Version 5, S. 10 f., 14). Schutzberechtigte – wie die Antragstellerseite – erhalten allerdings in aller Regel keinen Zugang zu den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen und auch nicht zu den CAS-Zentren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatedokumentation, Version 5, S. 14 f.; Asylum Information Database (AIDA), Country Report: Italy, 2022 Update, S. 235).

Auf der zweiten Ebene ist das SAI-System vorgesehen (*Sistema di Accoglienza e Integrazione*, vormals „SIPROIMI“ und davor „SPRAR“, auch als Zweitaufnahmesystem bezeichnet), das sich im Wesentlichen aus einem öffentlich finanzierten Netzwerk lokaler Behörden und Akteure der Zivilgesellschaft speist (Asylum Information Database (AIDA), Country Report: Italy, 2022 Update, S. 235 f.). Mit Gesetz 50/2023, welches das Dekret 20/2023 (Cutro-Dekret) vom 5. Mai 2023 in ein Gesetz umgewandelt hat, wurde der Zugang von Asylbewerbern zum SAI-System weiter eingeschränkt. Das SAI-System steht neben Schutzberechtigten (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) nur noch Asylbewerbern offen, die vulnerabel oder auf legalem Weg in Italien eingereist sind

(staatliches Resettlement oder privat finanzierte humanitäre Aufnahmeprogramme) (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 27.07.2023).

Der Antragsteller wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit trotz des erlangten Schutzstatus keinen (zeitnahen) Zugang zum SAI-System erhalten. Denn wenn eine Person früher Zugang zu einem SAI-Projekt (oder einem Vorgängersystem) erhalten hatte und später nach Italien zurückkehrt, erhält sie grundsätzlich keinen Zugang mehr zu SAI. Ausnahmsweise kann man beim Innenministerium einen Antrag, insbesondere aufgrund von neuen Vulnerabilitäten, stellen (vgl. dazu näher Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)/borderline-europe, Aufnahmebedingungen in Italien vom 10. Juni 2021; SFH, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 29. April 2022, S. 4, 7; Asylum Information Database (AIDA), Country Report: Italy, 2022 Update, S. 237; Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gemeinsamer Bericht Aufnahmesituation von Asylantragstellenden sowie anerkannt Schutzberechtigten in Italien, Stand: September 2022, S. 10). Unabhängig davon, dass vorliegend keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob der Antragsteller bereits Zugang zum SAI-System hatte, wäre ein (erstmaliger) Zugang bei einer jetzigen Rückkehr sehr unwahrscheinlich. Der Antragsteller befand sich zuletzt vor über zehn Jahren in Italien und gab an, nach drei Monaten aus einer Flüchtlingsunterkunft wegen Überfüllung „rausgeschmissen“ worden zu sein. Im Übrigen würde ein dem Antragsteller bereits gewährter Platz, von dessen Vorliegen hier allerdings aufgrund des erheblichen Zeitablaufs von mehr als zehn Jahren nicht auszugehen ist, in einer der oben genannten Einrichtungen jedenfalls aufgrund der längeren Abwesenheit entzogen (vgl. AIDA, Country Report: Italy, S. 237).

Daneben bestehen aber auch ernstliche Zweifel an der hinreichenden Kapazität des SAI für zurückkehrende Schutzberechtigte. Die Anzahl der im SAI verfügbaren Plätze wurde zwar beispielsweise in den Jahren 2020 bis einschließlich 2021 um 25% erweitert. Mit Stand 31. August 2022 standen 30.932 dort aufgenommene Personen einer Kapazität von 39.418 Plätzen gegenüber (Letzteres zum Stand Juni 2022, vgl. Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gemeinsamer Bericht Aufnahmesituation von Asylantragstellenden sowie anerkannt Schutzberechtigten in Italien, Stand: September 2022, S. 7). Die Republik Italien sieht

sich allerdings weiterhin nicht unerheblichen Migrationsströmen gegenüber, die die Aufnahmekapazitäten belasten (vgl. etwa Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 5, S. 8, 2 f.) Gerade das italienische Asylsystem gerät dabei, nicht zuletzt aufgrund der geographischen Lage, unter besonderen Druck. So sollen etwa bis zum 17. November 2023 im Jahr 2023 bereits 149.581 Migranten in Italien angekommen sein (Vorjahreszeitraum: 93.514). Zwischenzeitlich war der Notstand ausgerufen worden. Zudem wurde eine nicht unerhebliche Anzahl an Flüchtlingen aus der Ukraine aufgenommen. Mit Stand vom 15. Juli 2023 waren bereits 125.922 Migranten in staatlichen Unterkünften untergebracht, davon 2.787 in sog. Hotspots, 35.075 in SAI und 88.060 in Unterbringungszentren (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 27.07.2023). Mit Stand vom Februar 2023 umfasste das SAI insgesamt 934 kleinere dezentrale Projekte mit insgesamt 43.923 Unterbringungsplätzen, davon 36.821 herkömmliche Plätze, 6.299 Plätze für unbegleitete Minderjährige und 803 Plätze für Menschen mit psychischen Problemen oder körperlichen Behinderungen. Dies wird als zu wenig für den vorhandenen Bedarf kritisiert (AIDA 5.2023). Weiterhin gab das italienische Innenministerium bekannt, dass bis zum 30.09.2023 133.617 Menschen über das Mittelmeer nach Italien gekommen sind. Im gesamten Vorjahr lag die Zahl bei lediglich 71.790 (http://www.libertaciviliimmigrazione.dlci.interno.gov.it/sites/default/files/allegati/cruscottto_statistico_giornaliero_30-09-2023.pdf abgerufen am 08. November 2024). Angesichts einer annähernden Verdoppelung der Anlandungszahlen im Jahr 2023 kann nicht beachtlich wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass freie Plätze im SAI-System in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zahlen der Aufnahmeplätze im gleichen Tempo bzw. Verhältnis wie die Anlandungszahlen erhöht worden wären.

Anhand der vorliegenden Erkenntnislage ist auch nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr einen unmittelbaren (zeitnahen) Zugang zu einer Wohnung auf dem (privaten) Wohnungsmarkt in Italien erhalten werden. Der Zugang zu Wohnungen für anerkannt Schutzberechtigte erweist sich als schwierig und die Kapazitäten sowohl hinsichtlich Sozialwohnungen als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind gering. Da rückkehrende Personen mit Schutzstatus formell italienischen Staats-

bürgern gleichgestellt sind, erhalten sie keine besondere Unterstützung (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 1. Juli 2022). Des Weiteren ist in manchen Regionen der Zugang an bestimmte Bedingungen geknüpft, die für Schutzberechtigte schwer oder gar nicht zu erfüllen sind, so z.B. eine Bestätigung der Botschaft des Herkunftsstaates oder eine bestimmte ununterbrochene Mindestmeldezeit. Zwar wurden derartige Praktiken vom italienischen Verfassungsgericht im Jahr 2021 für unzulässig erklärt, jedoch sind Wartezeiten von mehreren Jahren auf eine Sozialwohnung die Regel (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 27. Juli 2023). Überdies ist im Fall von Personen, die in Italien über keinen Wohnsitz verfügen, unter Umständen eine nachträgliche Registrierung in der Wohnsitzgemeinde, welche frei gewählt werden kann, erforderlich. Hierbei muss allerdings mit längeren Wartezeiten gerechnet werden (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 27.07.2023).

Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass der Antragsteller Zugang zu einer auf dem privaten Wohnungsmarkt erhältlichen Wohnung bzw. Unterkunft erhalten würde. Bereits das Fehlen ausreichender eigener Geldmittel steht dem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit entgegen. Auch sind die Mieten in den Städten im Allgemeinen sehr hoch und Vermieter verlangen meist einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 01.07.2022), deren Erlangung zeitnah nach der Ankunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird (vgl. auch VG Weimar, Urteil vom 12. September 2023 - 7 K 146/22 We -, juris Rn. 53). Der Antragsteller hat insoweit bei seiner Anhörung im Jahre 2014 auch vorgetragen, nach drei Monaten in einer Flüchtlingsunterkunft in Italien auf der Straße gelebt und unter Brücken geschlafen zu haben, d. h. er war dort bereits obdachlos gewesen. Die Flüchtlingsunterkunft habe er verlassen müssen, da zu viele „Neuankömmlinge“ gekommen seien. Dass sich an dieser Gefahr der Obdachlosigkeit insbesondere für allein-stehende Männer etwas geändert hätte, lässt sich den vorliegenden Erkenntnisquellen – wie dargestellt – nicht entnehmen.

Der Antragsteller kann auch nicht auf das Angebot an Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligenorganisationen und Kirchen verwiesen werden. Insoweit ist nicht hinreichend dauerhaft die Sicherung der

elementarsten Bedürfnisse gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits ein relativ kurzer Zeitraum, während dessen sich eine Person in einer Situation extremer materieller Not befindet, ausreichen kann, um einen Verstoß gegen Art. 4 GrCh zu begründen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A –, juris Rn. 31 ff., unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 12.11.2019 – *Haqbin* – C-233/18 –, juris Rn. 46 ff. [zu Art. 20 RL 2013/33/EU]). Eine derartige Unterbringung ist in der Regel auch nur zeitweilig bzw. für einige Tage möglich. Neben der Rotation müssen die Bewohner in der Zeit ihres Aufenthaltes die Zentren tagsüber verlassen und haben keine Möglichkeit, ein geregeltes Leben zu führen und sich hinreichend dauerhaft einen Lebensstandard zu sichern, der den Erfordernissen des Art. 4 GrCh genügt. Ein Großteil des Tages muss für die Deckung der Grundbedürfnisse, z. B. in die Nahrungsfindung, investiert werden, was es den Geflüchteten unter anderem unmöglich macht, sich eine Arbeit zu suchen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 01.07.2022; vgl. auch VG Weimar, Urteil vom 12.09.2023 - 7 K 146/22 We -, juris Rn. 56, im Kontext einer Familie mit minderjährigen Kindern). Erschwerend kommt im Fall des Antragstellers hinzu, dass er an gesundheitlichen Einschränkungen leidet. Den mit dem Eilantrag vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen lässt sich entnehmen, dass der Antragsteller an

leidet sowie

Gerade die neuere obergerichtliche Rechtsprechung geht ebenfalls davon aus, dass es jedenfalls unmittelbar nach der Überstellung von Anerkannten in Italien jedenfalls vorübergehend immer wieder zu Obdachlosigkeit kommt (vgl. hierzu etwa Bay. VGH, Urteil vom 25.05.2023 – 24 B 22.30954 – juris Rn. 28 ff.; Beschluss vom 27.09.2023 – 24 B 22.30953 – juris Rn. 30; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.03.2023 – 13 A 10948/22.OVG – juris Rn. 50 ff.).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gegebenheiten in Italien sowie der persönlichen Umstände des Antragstellers geht das Gericht davon aus, dass dem Antragsteller im Falle seiner Rückkehr eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh bzw. Art. 3 EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Denn es ist derzeit nicht sichergestellt, dass bei einer Rückkehr des Antragstellers nach Italien verfügbarer und

erreichbarer Wohnraum zur Verfügung stünde, der eine Obdachlosigkeit, die auch nicht vorübergehend hinnehmbar ist, verhindern könnte.

Nach alledem bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung und in der Folge auch an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 10.10.2024.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden im vorliegenden Verfahren nicht erhoben, § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

